

Geschäftsordnung Sektor Bau

Genehmigt von der Delegiertenversammlung am 20.01.2026

Gültig ab 01. Februar 2026

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser internen Geschäftsordnung (nachstehend die „Geschäftsordnung“, die gemäß Art. 24 des aktuell gültigen Statutes (nachstehend das „Statut“) erstellt wurde, sind die Regelung der Ergänzungs- und/oder Zusatzleistungen zum nationalen und zum Südtiroler Gesundheitsdienst (nachstehend die „Leistungen“) sowie die technische und administrative Funktionsweise des Gesundheitsfonds SÜDTIROLER SANITÄTSFONDS für die beitretenden Mitglieder des Bausektors und deren Leistungsberechtigte.

1.2 Gemäß Art. 3 und 6 des Statutes erbringt der Fonds Leistungen für die beitretenden Mitglieder des Bausektors und deren Leistungsberechtigte, welche in der Folge genauer angeführt sind:

- I) die Arbeiter (und Lehrlinge) sowie die Angestellten der Unternehmen, die in der Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen eingeschrieben sind, die aufgrund der Vereinbarungen gemäß Art. 5.1 des Statutes dem Fonds beitreten und sich durch eine der Fondsmitglieder des Bausektors vertreten wissen und die vom Fonds vorgesehenen Bedingungen, im Hinblick auf Leistungen und Beitragszahlung gemäß Art. 6.1, Absatz (ii) des Statutes annehmen, (nachstehend auch „beitretendes Mitglied“),
- II) die unterhaltspflichtigen und im selben Haushalt lebendenden Ehegatten und/oder die unterhaltspflichtigen Kinder (letztere im selben Haushalt lebend und nicht im selben Haushalt lebend), welche vom „beitretenden Mitglied“ in den Fonds eingeschrieben werden („Leistungsberechtigte“).

Die Leistungsberechtigten eines „beitretenden Mitglieds“ werden zusammen auch als „Familiengemeinschaft“ bezeichnet.

Der Fonds wird die Einschreibung von anspruchsberechtigten Familienmitgliedern blockieren, wenn diese gleichzeitig von zwei beim Fonds beitretenden Mitgliedern angemeldet werden. Der Fonds akzeptiert die Einschreibung der anspruchsberechtigten Personen nur über ein einziges eingeschriebenes Mitglied und lässt keine Namensduplikate zu. Es ist jedoch möglich, beispielsweise bei zwei oder mehr minderjährigen und/oder unterhaltspflichtigen Kindern, die Einschreibung der Familienmitglieder zwischen den einzelnen im Fonds eingeschriebenen Mitgliedern aufzuteilen.

Artikel 2 – Kundmachungen

2.1 Der Beitritt der Fondsmitglieder, der beitretenden Mitglieder sowie die Einschreibung der Leistungsberechtigten setzt die Kenntnis und Annahme der Bestimmungen des Statutes, der Leistungsordnung für den Sektor Bau, des Leitfadens für die Funktionsweise für den Sektor Bau und die vorliegende Geschäftsordnung sowie von deren allfälligen nachfolgenden Abänderungen voraus.

2.2 Diese Geschäftsordnung sowie das Statut, die Leistungsordnung für den Sektor Bau und der Leitfaden für die Funktionsweise des Sektor Bau sind auf der Webseite des Fonds verfügbar und können von dort heruntergeladen werden: www.sani-fonds.it (nachstehend „Webseite“).



2.3 Das beitretende Mitglied ist für die Richtigkeit der Angaben zu seinen einzuschreibenden Familienmitgliedern verantwortlich und erklärt, dass diese die in Art. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen. Der Fonds behält sich das Recht vor, direkt oder über die von ihm beauftragten Personen die Voraussetzungen zu überprüfen, und zwar sowohl in der Phase des Beitrittes/der Einschreibung als auch in der Phase der Rückerstattung von Leistungen. Zu diesem Zweck behalten sich der Fonds oder die von ihm beauftragten Personen das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern, z. B. einen Familienbogen und die Steuererklärung. Im Falle von Erklärungen, die sich als unwahr, ungenau, unvollständig zurückhaltend erweisen und von der Person abgegeben werden, die berechtigt ist, die geforderten Informationen zu liefern, beeinträchtigen das Recht auf Inanspruchnahme der Leistungen und führen zur Rückgabe bereits erhaltener Leistungen.

BESTIMMUNGEN UND FRISTEN FÜR DEN BEITRITT UND DIE EINSCHREIBUNG

Artikel 3 – Voraussetzungen für den Beitritt zum Fonds

3.1 Die im Art. 1.2, Absatz I) dieser Geschäftsordnung genannten Personen erlangen den Status als beitretende Mitglieder, sofern sie das im Art. 4 dieser Geschäftsordnung vorgesehene Beitrittsverfahren befolgen.

3.2 Die im Art. 1.2, Absatz II) dieser Geschäftsordnung genannten Personen erlangen jeweils den Status als Leistungsberechtigte des Fonds, sofern das im Art. 5 vorgesehene Verfahren für die Einschreibung befolgt wird.

Artikel 4 – Bestimmungen für den Beitritt

4.1 Der Beitritt der beitretenden Mitglieder erfolgt mittels Antragstellung nach dem im Art. 2 des Leitfadens für die Funktionsweise - Sektor Bau vorgesehenen Verfahrens.

4.2 Nach Überprüfung der Vollständigkeit, der im Ansuchen um Beitritt enthaltenen Daten, behält sich der Fonds das Recht vor, diesen zu genehmigen oder nicht zu genehmigen.

4.3 Der Beitritt des beitretenden Mitglieds setzt voraus, dass dieses die Bestimmungen des Statutes, der vorliegenden Geschäftsordnung, des Leitfadens für die Funktionsweise – Sektor Bau kennt und annimmt sowie deren allfällige nachfolgende Änderungen annimmt.

Artikel 5 – Bestimmungen für die Einschreibung der Leistungsberechtigten

5.1 Das beitretende Mitglied kann bei Beitritt in den Fonds oder auch in der Folge seine Familienmitglieder als Leistungsberechtige in den Fonds einschreiben, indem es das in Art. 3 des Leitfadens für die Funktionsweise – Sektor Bau und die auf der Webseite des Fonds veröffentlichten Anweisungen befolgt.



5.2 Das beitretende Mitglied kann seine Familienmitglieder, wie in Art. 1.2, Absatz II) dieser Geschäftsordnung angeführt, ohne zusätzliche Beitragszahlung einschreiben, wenn es sich um folgende Personen handelt:

- steuerlich zu Lasten und im selben Haushalt lebende Ehegatten gemäß Familienbogen;
- steuerlich zu Lasten lebende Kinder, im selben Haushalt lebend oder nicht im selben Haushalt lebend.

5.3 Nach Überprüfung der Vollständigkeit der im Ansuchen um Einschreibung angegebenen Daten behält sich der Fonds das Recht vor, die Einschreibung zu genehmigen oder nicht zu genehmigen.

5.4 Die Einschreibung der Leistungsberechtigten in den Fonds setzt, vonseiten derselben, die Kenntnis und Annahme der Bestimmungen des Statuts, der vorliegenden Geschäftsordnung, der Leistungsordnung – Sektor Bau und des Leitfadens für die Funktionsweise – Sektor Bau voraus sowie die Annahme allfälliger nachfolgender Abänderungen.

Artikel 6 – Pflichten und Bestimmungen über die Aktualisierung der Stammdaten während der Mitgliedschaft im Fonds

Sollten nach dem Beitritt des beitretenden Mitgliedes und/oder der Einschreibung der Leistungsberechtigten Änderung bezüglich der zum Zeitpunkt des Beitritts des beitretenden Mitglieds und/oder der Einschreibung der Leistungsberechtigten übermittelten Informationen und Stammdaten eintreten, hat das beitretende Mitglied die Pflicht, diese dem Fonds unverzüglich mitzuteilen gemäß den Anweisungen auf der Webseite und den in Art. 4 im Leitfaden für die Funktionsweise – Sektor Bau enthaltenen Anweisungen.

Artikel 7 – Dauer der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft der Fondsmitglieder, welche dem Fonds unter Befolgung der Bestimmungen des Status, der vorliegenden Geschäftsordnung, der Leistungsordnung – Sektor Bau und des Leitfadens für die Funktionsweise – Sektor Bau beigetreten sind, bleibt für die gesamte Dauer des Fonds erhalten, außer in folgenden Fällen: (I) Beendigung der Tätigkeit, (II) Auflösung, (III) Änderung an der Unternehmensstruktur, wie etwa die Änderung der Gesellschaftsform, Zusammenschluss, Veräußerung des Betriebs u.ä. (nachstehend die “gesellschaftsrechtlichen Änderungen”), (IV) Austritt, (V) Ausschluss, (VI) Anwendung einer anderen Regelung, welche die Einzahlung in den Fonds nicht vorsieht, (VII) im weiteren Sinne Verlust der gemäß Art. 5 und 6 des Statutes vorgesehenen subjektiven Voraussetzungen.

7.2 Treffen auf das Fondsmitglied die im Absatz 1 dieses Artikels genannten Fälle zu, muss dies dem Verwaltungsrat des Fonds per Post oder per E-Mail mitgeteilt werden. Dieser prüft die Mitteilung und bestimmt die anzuwendende Regelung, wobei auch die Möglichkeit eines Austritts aus dem Fonds, die unverzügliche Auflösung der Mitgliedschaft oder der Ausschluss aus dem Fonds vorgesehen ist.

7.3 Die beitretenden Mitglieder verlieren in folgenden Fällen ihren Status und können die Leistungen des Fonds nicht mehr in Anspruch nehmen:



- Auflösung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem in der Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen eingeschriebenen Unternehmen;
- Ableben;
- Ausschluss aus dem Fonds (z. B. wegen schwerer Verstöße gegen die vom Statut und von der Geschäftsordnung vorgesehenen Bestimmungen);
- Austritt aus dem Fonds; der Austritt muss mindestens 60 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden;
- generell, Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Fonds.

7.4 Der Verlust des Status als Leistungsberechtigter erfolgt in folgenden Fällen:

- Ableben des Mitglieds;
- Ableben des Leistungsberechtigten;
- Ausschluss aus dem Fonds (z. B. wegen schwerer Verstöße gegen die vom Statut und von der Geschäftsordnung vorgesehenen Bestimmungen);
- Austritt aus dem Fonds gemäß Absatz 3 dieses Artikels;
- in allen anderen Fällen, in denen der betreffende Eingeschriebene seinen Status als Leistungsberechtigter verliert und folglich die Leistungen des Fonds nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

7.5 Die Nichtzahlung der Beiträge hat die Aussetzung der Leistungen zugunsten des beitretenden Mitglieds und dessen Leistungsberechtigte zur Folge, und zwar für die gesamte Dauer, für welche keine Beitragszahlung erfolgt.

7.6 Der Verlust des Status als i) Eingeschriebener oder ii) Leistungsberechtigter führt dazu, dass die Erben der unter den Punkten i) und ii) dieses Absatzes genannten Personen keinen Anspruch auf die Leistungen des Fonds haben; daher können Leistungen, die von diesen zu Lebzeiten beantragt, aber noch nicht ausgezahlt wurden, nicht an die Erben erstattet werden.

7.7 Stellt der Fonds ein mutmaßlich betrügerisches Verhalten des beitretenden Mitglieds und/oder eines Leistungsberechtigten fest, das darauf abzielt, nicht geschuldete Leistungen und/oder Rück erstattungen zu erlangen, wird die Zahlung der Leistungen auch für alle in Abwicklung befindlichen Fälle ausgesetzt, und der Fonds leitet gleichzeitig spezifische Kontrollen ein. Das beitretende Mitglied wird hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Fonds behält sich außerdem das Recht vor, über den Ausschluss des beitretenden Mitglieds und seiner Leistungsberechtigten zu entscheiden, wenn ein betrügerisches Verhalten festgestellt wird.



BEITRÄGE

Artikel 8 – Beitragspflicht

- 8.1 Damit das beitretende Mitglied und seine jeweiligen Leistungsberechtigten Anspruch auf die Leistungen des Fonds haben, muss für sie eine Beitragszahlung entrichtet werden, die gemäß Art. 21 des Statuts das Vermögen des Fonds bildet.
- 8.2 Die Höhe der Beitragszahlung variiert und wird durch die im Art. 5.1, Punkt (ii) des Statuts genannten Vereinbarungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates des Fonds geregelt.
- 8.3 Der Verwaltungsrat des Fonds, dessen Beschluss als integrierender und wesentlicher Bestanteil dieser Geschäftsordnung zu betrachten ist, legt auch die Fristen und Zahlungsmodalitäten der Beiträge fest.
- 8.4 Beträge, Fristen und Zahlungsmodalitäten der Beiträge sind im Leitfaden für die Funktionsweise – Sektor Bau angeführt.
- 8.5 Es wird darauf hingewiesen, dass für die im Fonds eingeschriebenen Leistungsberechtigten keine Beitragszahlung zu entrichten ist.
- 8.6 Der Fonds veröffentlicht auf seiner Webseite den Nachweis für seine Eintragung im Verzeichnis der Gesundheitsfonds.

Artikel 9 – Bestimmungen über die Beitragszahlung für die beitretenden Mitglieder sowie deren Leistungsberechtigten

- 9.1 Der Beitrag für jedes beitretende Mitglied muss vom jeweiligen Unternehmen, bei welchem das beitretende Mitglied beschäftigt ist, an die Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen eingezahlt werden; letztere überweist diesen an den Fonds, wie in den in Art. 5.1 Absatz (ii) des Statuts genannten Verträgen und Vereinbarungen, die von den territorialen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, welche die Abkommen unterzeichnet haben, vorgesehen.
- 9.2 Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass für die Leistungsberechtigten des beitretenden Mitglieds keine Beitragszahlung zu entrichten ist.

Artikel 10 – Zahlungsverzug und Nichtzahlung der Beiträge

Im Falle einer Nichtzahlung der Beiträge über mehr als acht aufeinanderfolgende Monate wird die Mitgliedschaft im Fonds ausgesetzt. Diese bleibt jedoch weiterhin gültig, und die Aussetzung wird mit der ersten Beitragszahlung an den Fonds wieder aufgehoben.



LEISTUNGEN

Artikel 11 – Leistungen

11.1 Der Fonds erbringt die Leistungen gemäß Art. 3 des Statuts in direkter oder in indirekter Form auch mittels Vereinbarungen mit Versicherungsgesellschaften und/oder anderen Gesundheitsfonds der Autonomen Provinz Bozen entsprechend den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren, Voraussetzungen und im Rahmen der in den betreffenden Rechtsquellen festgelegten Beiträge.

11.2 Für die Liste der Leistungen und die Beantragung derselben wird auf die im Anhang zu dieser Geschäftsordnung beigelegten Leistungsordnung verwiesen, die integrierenden und wesentlichen Bestandteil der Geschäftsordnung darstellt und beim Verzeichnis der Gesundheitsfonds hinterlegt wird.

11.3 Für den Beginn der Leistungen zugunsten der beitretenden Mitglieder und deren Leistungsberechtigter wird auf die Bestimmungen des Art. 12 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

Artikel 12 – Beginn der Leistungen

12.1 Der Beginn der Leistungen erfolgt ab dem Folgemonat der Antragstellung um Beitritt/Einschreibung in den Fonds, und nach erfolgter Beitragszahlung. Die Einschreibung eines leistungsberechtigten Neugeborenen kann auch rückwirkend erfolgen, sofern die Beitragszahlung für das beitretende Mitglied ordnungsgemäß entrichtet und das beitretende Mitglied gemäß Art. 1.2, Absatz I) dieser Geschäftsordnung im Fonds eingeschrieben ist.

12.2 Für das beitretende Mitglied und dessen Leistungsberechtigte endet die Mitgliedschaft/Einschreibung nach dem Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des beitretenden Mitglieds.

12.3 Die Nichtzahlung der Beiträge hat die Aussetzung der Leistungen zur Folge.

12.4 Die Zahlung der Leistungen wird auch dann ausgesetzt, wenn das beitretende Mitglied außerhalb der Provinz Bozen arbeitet und das Unternehmen, für welches das beitretende Mitglied arbeitet, für zwei aufeinander folgende Monate die Beiträge an eine andere Bauarbeiterkasse außerhalb der Provinz Bozen einzahlt.



SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13 – Verwaltung, Buchführung und Auszahlung

13.1 Auf der Webseite des Fonds sind in der Sektion Bau für die Fondsmitglieder, die beitretenden Mitglieder und die Eingeschriebenen alle notwendigen Informationen über die Funktionsweise des Fonds, die Beitrittsregelungen zum Fonds sowie die Beitragszahlung und die Einschreibung der Leistungsberechtigen verfügbar.

Artikel 14 – Schutz der personenbezogenen Daten sowie der Gesundheitsdaten

14.1 Sämtliche Daten der Fondsmitglieder, der beitretenden Mitglieder und der Leistungsberechtigten (natürliche Personen) verarbeitet der Fonds (als Verantwortlicher der Daten) unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften und im Besonderen mit Bezug auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, des Legislativdekrets Nr. 196/2003 in geltender Fassung sowie der weiteren gemeinschaftlichen und nationalen Bestimmungen, welche jeweils für den Fonds für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Anwendung kommen.

Artikel 15 – Abänderung der Geschäftsordnung und/oder der Leistungsordnung/en

15.1 Diese Geschäftsordnung einschließlich der im Anhang beigefügten Leistungsordnung – Sektor Bau kann von der Delegiertenversammlung gemäß den Bestimmungen des Status abgeändert werden.

Artikel 16- Verweis

16.1 Für alle nicht ausdrücklich in dieser Geschäftsordnung und in der Leistungsordnung – Sektor Bau geregelten Sachverhalte gelten die Bestimmungen des Statuts, des Leitfaden für die Funktionsweise – Sektor Bau sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrates.

16.2 Für die Begriffe, die in dieser Geschäftsordnung nicht definiert sind, wird auf das Statut verwiesen.

Für alles, was nicht ausdrücklich vorgesehen ist, gelten die Beschlüsse des Verwaltungsrates.

